

Satzung des Reit- und Fahrverein Knittlingen-Kleinvillars e.V.

§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Knittlingen-Kleinvillars e. V. mit Sitz in Knittlingen ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Maulbronn eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. und durch den Württembergischen Pferdesportverband e.V. Mitglied des Landesverbandes der Pferdesportvereine Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RFV Knittlingen-Kleinvillars bezweckt:

1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten;

1.2 die Ausbildung von Reiter und Pferd in allen Disziplinen;

1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;

1. 4. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;

1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und des Württembergischen Landessportbundes;

1.6 die Förderung des Reitens und Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

1.8 die Förderung des Therapeutischen Reitens.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGB 1.1 S. 613); er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.

3. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke:

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks das Vermögen des Vereins, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens 12 Monate.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme, Angabe von Gründen bei Ablehnung ist nicht erforderlich.
Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über eine Neuaufnahme, so ist geheim abzustimmen.

2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Vereinssatzung, den Richtlinien des Pferdesportkreises und den Satzungen des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Württembergischen Pferdesportverbandes e.V., des Landesverbandes der Pferdesportvereine Baden-Württemberg e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten werden, die sich um die Förderung des Reitsports und die Vereinsarbeit hervorragende Verdienste erworben haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt;

das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht; seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt; gegen § 14 (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschlussbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden. Diese Entscheidung ist endgültig. Ein ordentliches Gericht kann nicht angerufen werden.

§6

Geschäftsjahr, Beiträge und Verpflichtungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Beiträge werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
3. Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.
4. Der Vereinsausschuss hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet:

auf Beschluss des Vereinsausschusses bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen; das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§7

Mehrausgaben

Anschaffungen, die durch die Vereinskasse nicht abgedeckt werden können, müssen vorher von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

Der Vorstand
der Vereinsausschuss
die Mitgliederversammlung

§9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Kassier,
dem Wirtschaftswart
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. und 2. Vorsitzenden, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind, vertreten.

3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 1000 - DM belasten und für Dienstverträge braucht der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses. Dies gilt nur im Innenverhältnis.
5. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers (und eines weiteren Vorstandsmitgliedes).
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden- und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der 2. Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Der Vorstand verpflichtet sich, auf die Mitglieder einzuwirken, beim Retten und Fahren im Gelände innerhalb Deutschlands die amtlichen Pferdenummernschilder zu verwenden, soweit diese vorgeschrieben sind, die Pferdenummernschilder des Württembergischen Pferdesportverbandes e.V. zu verwenden, soweit keine amtlichen Pferdenummernschilder vorgeschrieben sind bzw. verwendet werden.
9. Bei Ausscheiden, eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 10 Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder, die Fachwarte und vier weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an. § 9 Absatz 6 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
2. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 6 Absatz 2 und 4, § 9 Absatz 4 der Satzung) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
3. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 9 Absatz 7 entsprechend.
4. Bei Ausscheiden eines der sechs von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen drei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag auch geheim. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme, Stimmübertragung ist nicht zulässig.
7. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

Jahresbericht (1.Vorsitzender), Kassenbericht (Kassier),
Entlastung des Vorstandes,
Wahl der Vorstandsmitglieder und der weiteren Mitglieder des
Vereinsausschusses (alle 2 Jahre),
Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das kommende Jahr.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

§ 13

Beurkundungen von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß LPO mit Verwarnung, Geldbuße und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO- Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

Knittlingen- Kleinvillars, den 15. September 2000

Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister beim Amtsgericht Maulbronn unter VR 551 eingetragen.

75433 Maulbronn, den 12.03.2001

Registergericht

Nisi, Justizangestellte